Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/266

05. 04. 77

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Laufs, Spranger, Gerlach (Obernau), Regenspurger und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 8/191 —

Bundesdatenschutzgesetz – BDSG

Der Bundesminister des Innern – 0 I 4 – 191 521/1 – hat mit Schreiben vom 4. April 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat in der abschließenden Aussprache im Bundesrat am 12. November 1976 durch den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Gerhart Rudolf Baum, erklärt:

„Ich gehe also, meine Damen und Herren, davon aus, daß sich eine Novellierung in der nächsten Legislaturperiode durchaus als notwendig erweisen kann, wie das immer der Fall ist, wenn gesetzgeberisches Neuland betreten wird. Die jährlichen Berichte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber dem Deutschen Bundestag und damit gegenüber der Öffentlichkeit werden hierbei eine wichtige Rolle spielen."

An dieser Meinung hält die Bundesregierung fest.

Im übrigen hat die Bundesregierung nie einen Zweifel daran gelassen, daß das Bundesdatenschutzgesetz als Einstieg in diese komplizierte Materie zu werten ist und daß die Diskussion über einen wirksamen Datenschutz in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Bereich fortgesetzt werden muß. So hat sich auch nach Verabschiedung des Gesetzes gezeigt, daß die Materie nach wie vor Gegenstand politischer und wissenschaftlicher Diskussionen ist, wie sie z. Z. im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zu Landesschutzgesetzen in nahezu allen Bundesländern geführt werden.

Das deutsche Datenschutzrecht wird künftig auch noch stärker als bisher in seinem Bezug zu internationalen Entwicklungen

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

auf diesem Gebiet zu sehen sein. So beteiligt sich die Bundesregierung an Beratungen in der OECD und im Europarat und verfolgt mit Nachdruck das Ziel innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu einem einheitlichen Datenschutzrecht zu gelangen.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Fragen im einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. Für welche Bereiche dieses Gesetzes wird voraussichtlich eine solche Novellierung in Betracht kommen?

Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, schon jetzt konkrete Angaben darüber zu machen, welche Bereiche eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes erfassen würde. Dies kann erst geschehen, wenn diese Diskussionen zu verwertbaren Ergebnissen geführt haben und praktische Erfahrungen und Erkenntnisse vorliegen.

2. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, daß die dazu notwendigen Erkenntnisse sowohl aus technischer, wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung rechtzeitig in die Diskussion eingeführt werden?

3. Durch welche Maßnahmen kann insbesondere die praktische Durchführbarkeit der Sicherungsanforderungen in der Anlage zu dem Gesetz überprüft werden?

Erkenntnisse aus der Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich des in der Anlage dazu enthaltenen Katalogs der Sicherungsanforderungen, die bei einer Novellierung berücksichtigt werden müssen, können der Bundesregierung aus der Verwaltungspraxis in ihrem eigenen Bereich und aus der Tätigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, insbesondere seinen jährlichen Berichten an den Deutschen Bundestag, sowie aus dem Erfahrungsaustausch mit Ländern, Wirtschaft und Wissenschaft zufließen. Es wird besonders die Diskussion um die Schaffung von Landesdatenschutzgesetzen, die nach Äußerungen verantwortlicher Politiker aus einer Reihe von Ländern inhaltlich mit dem Bundesdatenschutzgesetz übereinstimmen sollen, ebenso mit Interesse verfolgt wie künftig deren Anwendung in den Landesverwaltungen und wie die dazu von den Kontrollorganen (Datenschutzbeauftragte, Datenschutzausschüsse) abzugebenden Berichte an die Landesparlamente. Wert wird auch auf die Übermittlung von Erfahrungen gelegt, die durch die Landesaufsichtsbehörden bei der Überwachung des Datenschutzes in den nicht öffentlichen Bereichen der Abschnitte 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes gesammelt werden. Zu Wissenschaft und Wirtschaft, Berufsverbänden und Gewerkschaften sowie internationalen Institutionen unterhält die Bundesregierung auf dem Gebiet des Datenschutzes seit langem vielfältige Beziehungen der Zusammenarbeit, die selbstverständlich auch nach Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes weiter gepflegt werden. So könnte z. B. zu gegebener Zeit wieder an die Einladung zu einer Anhörung von Vertretern aus allen diesen Bereichen gedacht werden, wie sie der

Bundesminister des Innern schon am 7. bis 9. November 1972 durchgeführt hat. Kommen eine internationale Konvention bzw. eine EG-Richtlinie über ein einheitliches Datenschutzrecht zustande, so würde eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes diesen Rahmen selbstverständlich berücksichtigen.

4. Gehört zu den für eine Novellierung in Betracht kommenden Regelungen auch die Datensicherung für interne Daten, und teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß der derzeitige Verweis in § 1 Abs. 2 Satz 2 auf § 6 BDSG keinen gesetzgeberischen Inhalt erkennen läßt?

Die auf Antrag des Vermittlungsausschusses geänderte Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 2 BDSG ist anhand von § 1 Abs. 1 ohne Schwierigkeiten sinnvoll zu interpretieren. Danach müssen auch im Bereich der nicht-automatischen Verarbeitung interner Daten in Anwendung von § 6 BDSG die technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Verarbeitung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken; der Anforderungskatalog der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 BDSG findet hierauf, wie auch auf andere nicht-automatisierte Verfahren, keine Anwendung. Eine allein darauf bezogene Novellierung des Gesetzes ist mithin nicht vordringlich.

5. Sind der Bundesregierung Berechnungen bekannt über die Kosten der Datensicherungsmaßnahmen nach der Anlage zum BDSG, insbesondere für die Eingabekontrolle nach Nummer 7?

Der Bundesregierung sind exakte Berechnungen über die Kosten der Datensicherungsmaßnahmen nicht bekannt. Es gibt daher eine Reihe von Meinungsäußerungen hierüber, die auf allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen, zum Teil auch auf Fallstudien beruhen. Sie gehen in ihren Ergebnissen stark auseinander, wie sich auch bei der öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Bundesdatenschutzgesetzes durch den Innenausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages am 31. März 1976 (Nummer 9 des Fragenkatalogs) gezeigt hat. Es wird jedoch immer mehr in der öffentlichen Diskussion die Auffassung vertreten, die schon in der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf des Bundesdatenschutzgesetzes (Drucksache 7/1027, S. 21 f.) zum Ausdruck kommt, daß die nach § 6 BDSG zu treffenden Datensicherungsmaßnahmen zu einem erheblichen Teil aus anderen Gründen, insbesondere nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und zum Schutz der Hardware und Software sowie der Datenbestände im eigenen Interesse ohnehin schon erbracht werden und daß ihre Kosten deshalb insoweit nicht dem Bundesdatenschutzgesetz zugerechnet werden können. Das gilt auch zu einem nicht unbedeutenden Grad für die zur Kontrolle der Dateneingabe geeigneten Maßnahmen.